



PROTOKOLL

der 2. Gemeindeversammlung 2025

Datum **Donnerstag, 11. Dezember 2025**
Zeit **20:00 Uhr bis 21:30 Uhr**
Ort **Werkhof, Saal 1, 1. Stock**

Vorsitz Jan Flückiger, Gemeindepräsident

Protokoll Vasitha Selva, Verwaltungsleiterin

Stimmberechtigte 85

Gemeindepräsident Jan Flückiger begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur heutigen ordentlichen Gemeindeversammlung. Er informiert, dass die Zusammensetzung des Gemeinderates seit dem 1. August 2025 neu ist. Aus diesem Anlass beginnt die Versammlung mit einer Vorstellungsrunde der Gemeinderatsmitglieder, verbunden mit einem Dankeschön für ihr Engagement im Dienst der Einwohnergemeinde Recherswil.

Jan Flückiger stellt sie einzeln vor und überreicht ihnen als Dankeschön ein kleines Präsent:
Peter Jutzi, Ressort Bau und Gemeindevizepräsident
Gabriela Jäggi, Ressort Finanzen
Martin Rohn, Ressort Sicherheit
Manuela Schneider, Ressort Soziales
Roman Schöll, Ressort Kultur und Sport
Vasitha Selva, Verwaltungsleiterin
Kim Siegenthaler, Ressort Planung und Liegenschaften

Die ordentliche Einberufung der Gemeindeversammlung wird festgestellt. Die Einladung und die Traktandenliste mit den Anträgen des Gemeinderates wurden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern fristgerecht zugestellt.

Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Geschäften können von Mittwoch, 3. Dezember 2025 bis Donnerstag, 11. Dezember 2025 während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Orientierungsschrift steht unter recherswil.ch zur Einsichtnahme zur Verfügung, kann am Schalter bezogen werden und wird auf Verlangen durch die Gemeindeverwaltung per Post zugestellt.

Die Traktandenliste wird vorgestellt. Das Wort wird nicht verlangt. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 5. Juni 2025 wurde vom Gemeinderat genehmigt. Das Wort hierzu wird nicht verlangt.

Gemeindepräsident Jan Flückiger bittet um jeweilige Namensangabe bei Wortmeldungen.

Traktanden

1	Wahl der Stimmezähler:innen
2	Budget 2026 Genehmigung Erfolgsrechnung 2026, Investitionsrechnung 2026, Spezialfinanzierung 2026, Festlegung Teuerungszulage 2026, Steuerfuss 2026 sowie Feuerwehersatzabgabe 2026 und Ermächtigung zur Fremdmittelbeschaffung
3	Finanzplan Kenntnisnahme Finanzplan 2026 - 2030
4	Schulwegsicherheit Postulat "Prüfung der Sicherheit des Schulwegs im Bereich Ruchackerweg"
5	Gemeinde-Initiative Beschlussfassung über die Unterstützung der Gemeinde-Initiative zur fairen Verteilung der Nationalbankgelder und die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Unterschriftenbogens im Namen der Gemeinde
6	repla espace SOLOTHURN Genehmigung der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben für die Jahre 2025 - 2028
7	Gemeindeordnung Genehmigung der Gemeindeordnung
8	Baureglement - Totalrevision 2025 Genehmigung des Baureglements
9	Gebührenreglement Genehmigung der Teilrevision des Gebührenreglements
10	Reglement Ausrichtung Unterstützungsbeiträge Genehmigung des Reglements über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung
11	Submissionsreglement Beschlussfassung über die Aufhebung des Submissionsreglements vom 1. Januar 2019
12	Feuerwehrmagazin Genehmigung von Verpflichtungskredit; Feuerwehrmagazin Dachsanierung/Photovoltaikanlage
13	Verschiedenes

1 011 Legislative
Wahl der Stimmezähler:innen

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 60 und § 61 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn wählt die Gemeindeversammlung Stimmezähler oder Stimmezählerinnen. Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin das Büro der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen und kann Nichtstimmberichtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

Sachverhalt

Der Gemeindepräsident Jan Flückiger schlägt Christian Erzer und André Rohn als Stimmzähler vor. Aus der Gemeindeversammlung werden keine weiteren Kandidaturen gewünscht. Somit sind Christian Erzer und André Rohn stillschweigend gewählt.

Die Nichtstimmberichtigten werden gebeten, die Hand zu heben und der Stimmzähler ist aufgefordert, die stimmberechtigten Personen zu zählen.

Es sind 85 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 43.

2	930.0.010	Budget Budget 2026 Genehmigung Erfolgsrechnung 2026, Investitionsrechnung 2026, Spezialfinanzierung 2026, Festlegung Teuerungszulage 2026, Steuerfuss 2026 sowie Feuerwehersatzabgabe 2026 und Ermächtigung zur Fremdmittelbeschaffung
---	-----------	--

Zuständigkeiten und Informationen

§ 139 Gemeindegesetz legt fest, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein Budget für das folgende Rechnungsjahr zu unterbreiten habe. Der Beschluss über das Budget gehört zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung (§ 56 Gemeindegesetz). Diese kann aber nur über Gegenstände beschliessen, wenn diese vorgängig vom Gemeinderat vorberaten wurden (§ 58 Gemeindegesetz).

Sachverhalt

Der Gemeindepräsident Jan Flückiger übergibt das Wort an Ressortleiterin Finanzen Gabriela Jäggi, welche anhand von Präsentationsfolien das Budget 2026 der Gemeinde Rechterswil erläutert.

Das Budget 2026 sieht folgenden Abschluss vor:

Ergebnis ohne Abschreibungen

Ertrag	CHF	13'418'135
Aufwand	CHF	<u>13'486'545</u>
Aufwandüberschuss	CHF	68'410
		=====

Ergebnis nach Abschreibungen

Aufwandüberschuss	CHF	68'410
Planmässige Abschreibungen	CHF	322'500
Übrige Abschreibungen	CHF	<u>0</u>
Aufwandüberschuss	CHF	390'910
		=====

Das Budget der Erfolgsrechnung 2026 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 390'910 ab. Gegenüber dem Budget 2025 bedeutet dies eine Verschlechterung von CHF 384'410.

Die budgetierten Gesamtaufwendungen 2026 fallen mit rund 13.81 Mio. Franken im Vergleich zum Budget 2025 um rund 733'000 Franken höher aus. Die Mehraufwendungen sind auf höhere Ausgaben beim Personalaufwand, Sach- und Betriebsaufwand aber vor allem auf die angestiegenen Beiträge an den Kanton im Bereich Gesundheit und Soziale Sicherheit zurückzuführen.

Die Prognose der Steuererträge ist nicht einfach. Gestützt auf die bereits verbuchten Erträge 2025 sowie die steigende Zahl der steuerpflichtigen Personen wird optimistisch mit einem Fiskalertrag für das Budget 2026 mit rund 7.86 Mio Franken gerechnet (+ 34'200 Franken gegenüber dem Budget 2025).

Finanzkennziffern

Funktion	Bezeichnung	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'010'900	94'100	961'150	114'300	880'031	99'034
	Nettoaufw and		916'800		846'850		780'997
1	Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	260'945	230'400	255'650	140'330	241'194	183'334
	Nettoaufw and		30'545		115'320		57'860
2	Bildung	7'643'300	4'074'100	7'317'550	3'886'300	7'219'061	3'774'428
	Nettoaufw and		3'569'200		3'431'250		3'444'633
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	117'050	21'800	123'750	21'300	96'721	16'473
	Nettoaufw and		95'250		102'450		80'248
4	Gesundheit	738'300	0	620'000	0	598'874	312
	Nettoaufw and		738'300		620'000		598'562
5	Soziale Sicherheit	2'222'300	6'485	2'036'730	26'800	1'915'746	7'760
	Nettoaufw and		2'215'815		2'009'930		1'907'987
6	Verkehr	790'650	22'600	689'300	24'600	677'512	42'932
	Nettoaufw and		768'050		664'700		634'580
7	Umweltschutz und Raumordnung	877'450	752'850	941'100	805'200	845'234	683'824
	Nettoaufw and		124'600		135'900		161'409
8	Volkswirtschaft	17'850	70'000	17'200	70'000	24'295	67'837
	Nettoertrag		52'150		52'800		43'542
9	Steuern	130'300	8'145'800	115'000	7'995'100	70'589	7'565'804
	Nettoertrag		8'015'500		7'880'100		7'495'215
	Total	13'809'045	13'418'135	13'077'430	13'083'930	12'569'256	12'441'738
	Aufwandüberschuss		390'910				127'518
	Ertragsüberschuss			6'500			
	Gesamttotal	13'809'045	13'809'045	13'083'930	13'083'930	12'569'256	12'569'256

Jahr	2026	2025	2024	Bewertung
	Budget	Budget	Rechnung	
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient	22.78 %	11.75 %	24.29 %	< 50 % sehr gut
Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag				
Kapitaldienstanteil	2.30 %	2.85 %	1.72 %	0 % - 5 % geringe Belastung

Kapitalkosten im Verhältnis zum Laufenden Ertrag				
Investitionsanteil	7.52 %	8.82 %	7.41 %	10 % - 20 % mittlere Tätigkeit
Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwandes				
Selbstfinanzierungsgrad	-14.64 %	13.15 %	4.34 %	< 50 % grosse Neuverschuldung
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen				

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) das Budget der Erfolgsrechnung 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 390'910 zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Stephan Bürki hinterfragt, warum die Besoldungskosten im Bildungsbereich deutlich gestiegen sind und bittet um eine ausführliche Erläuterung.

Jan Flückiger erklärt, dass der Gemeinderat entschieden hat, die Spielgruppe ab dem Schuljahr 2026/2027 in die Verantwortung der Gemeinde zu übernehmen, was zur Schaffung von 10 zusätzlichen Stellenprozentsätzen im Schulsekretariat führte. Darüber hinaus wurden die Besoldungskosten im Budget 2026 unter Annahme einer Teuerung von 1% veranschlagt, während der Kanton lediglich 0,6% Teuerung anerkannt hat. Ein weiterer Faktor für den Anstieg der Besoldungskosten ist die konstante Zahl der Lehrpersonen. Der Kanton hat zudem für Stellvertretungen eine höhere LohnEinstufung eingeführt, die die Berufserfahrung stärker berücksichtigt. Diese Anpassung führt zu zusätzlichen Kosten. Ein weiterer Grund für die gestiegenen Besoldungsausgaben ist die derzeit hohe Anzahl an Klassen, die eine effiziente Schulorganisation fördert. Mit einer durchschnittlichen Schülerzahl von rund 20 pro Klasse wird der Bedarf an entsprechend qualifizierten Lehrkräften deutlich. Zudem ist die Schülerzahl insgesamt von 200 auf 300 gestiegen, was ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die höheren Kosten hat.

Peter Schwenter bemerkt, dass immer wieder von steigenden Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich die Rede sei. Bei genauerer Betrachtung des Budgets werde jedoch deutlich, dass auch der Bildungsbereich einen erheblichen Kostenfaktor darstellt. Im Bereich „Präsente und Personalanlässe“ sei der Betrag von CHF 2'500 auf CHF 6'000 gestiegen. Er frage sich, ob nun vermehrt Geschenke gemacht werden.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, das Budget der Erfolgsrechnung 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 390'910 zu genehmigen.

Traktandum 2.2 – Genehmigung Investitionsrechnung 2026

	Budget 2026	Budget 2025
Steuerhaushalt		
Bruttoinvestitionen	370'000	345'000
Investitionseinnahmen	0	54'000
Total Nettoinvestitionen Steuerhaushalt	370'000	291'000
Spezialfinanzierungen		
Bruttoinvestitionen gebührenfinanzierte Anlagen	715'000	870'000
Investitionseinnahmen	205'000	280'000
Total Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen	510'000	590'000
Gesamtgemeinde		
Total Bruttoinvestitionen	1'085'000	1'215'000
Total Nettoinvestitionen	880'000	881'000

In der Investitionsrechnung handelt es sich um folgende Ausgaben und Einnahmen:

Konto	Budget 2026	Bemerkungen
0220.5090.00	75'000.00	Reorganisation Archiv, GV hat Kredit noch nicht beschlossen
2170.5040.13	150'000.00	Ersatz Eventtechnik Iguhalle, GV hat Kredit noch nicht beschlossen
6150.5010.16	45'000.00	Kapellenstrassen - Sanierung, Deckbelag
6150.5010.18	100'000.00	Erschliessung Widacker/Blickle
7101.5031.23	200'000.00	Rosenweg Ersatz Wasserleitung
7101.5031.24	135'000.00	Erschliessung Widacker/Blickle
7101.5031.25	50'000.00	Florastrasse alter Teil, GV hat Kredit noch nicht beschlossen
7101.6310.00	95'000.00	Beitrag der SGV
7101.6370.00	10'000.00	Anschlussgebühren Wasserversorgung
7201.5032.20	300'000.00	Rosenweg neue Kanalisation
7201.5292.01	30'000.00	Generelle Entwässerungsplanung GEP, 2. Generation
7201.6370.00	10'000.00	Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung
7201.6372.00	90'000.00	Grundeigentümerbeiträge
Ausgaben	1'085'000.00	
Einnahmen	205'000.00	

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) das Budget der Investitionsrechnung 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 880'000 zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Stephan Bürki fragt nach, ob alle aufgeführten Investitionen im Jahr 2026 zwingend umgesetzt werden müssen oder ob es eventuell auch Investitionen gibt, die verschoben werden können.

In der Finanzkommission wurden die geplanten Investitionen eingehend geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere das Redesign der Website sowie die Reorganisation des Archivs auf ihre Dringlichkeit hin hinterfragt werden sollten. Gemeinderat Roman Schöll, der das Studium zum diplomierten Betriebswirtschaftler HF absolviert, bietet an, das Projekt „Digitale Weiterentwicklung und Erneuerung der Gemeindeforum“ als Teil seiner Abschlussarbeit zu integrieren. Dies bringt der Gemeinde einen klaren Vorteil, da die Projektleitung dadurch kostenlos erfolgen kann. Aus diesem Grund ist eine Verschiebung dieser Investition nicht möglich.

Hinsichtlich der Spezialfinanzierungen wurde festgestellt, dass diese keine direkte Relevanz für das Budgetergebnis haben. Das Geld in den Spezialfinanzierungen wird nicht angespart, sondern für festgelegte Zwecke eingesetzt.

Im Bereich Abwasser hat die Gemeinde Rechterswil eine sehr gute Bewertung erhalten, wofür der Bauverwalterin Karin Horisberger sowie der Bau-, Werk- und Umweltkommission Anerkennung ausgesprochen werden sollte.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, das Budget der Investitionsrechnung 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 880'000 zu genehmigen.

Traktandum 2.3 – Genehmigung Spezialfinanzierung 2026

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	29'850
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	15'700
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	13'900

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die Budgets 2026 der Spezialfinanzierungen zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, die Budgets 2026 der Spezialfinanzierungen zu genehmigen.

Traktandum 2.4 – Festlegung Teuerungszulage 2026

Die Teuerungszulage wird jährlich im Rahmen des Voranschlages festgelegt (§ 49 DGO). Sie ist zusammen mit dem Budget von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Personal analog den kantonalen Beschlüssen festzulegen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, die Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Personal analog den kantonalen Beschlüssen festzulegen.

Traktandum 2.5 – Festlegung Steuerfuss 2026

Das Budget 2026 basiert auf einem Steuerfuss von 120 % der einfachen Staatssteuer für Natürliche und für Juristische Personen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 120 % der einfachen Staatssteuer für Natürliche und für Juristische Personen festzulegen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 120 % der einfachen Staatssteuer für Natürliche und für Juristische Personen festzulegen.

Traktandum 2.6 – Festlegung Feuerwehersatzabgabe 2026

Die Feuerwehersatzabgabe im Budget 2026 basiert auf 20 % der einfachen Staatssteuer (im Minimum CHF 40, im Maximum CHF 800).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die Feuerwehersatzabgabe der Gemeinde Rechterswil für 2026 auf 20 % der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 40, Maximum CHF 800) zu belassen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, die Feuerwehersatzabgabe der Gemeinde Rechterswil für 2026 auf 20 % der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 40, Maximum CHF 800) zu belassen.

Traktandum 2.7 – Ermächtigung zur Fremdmittelbeschaffung 2026

Die vorgesehenen Investitionen 2026 kann die Gemeinde Rechterswil nicht mit eigenen Mitteln finanzieren, sondern muss dafür Fremdkapital (Darlehen) aufnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) den Gemeinderat zu ermächtigen, Finanzierungsfehlbeträge gemäss Budget 2026 durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, den Gemeinderat zu ermächtigen, Finanzierungsfehlbeträge gemäss Budget 2026 durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 138 des Gemeindegesetzes beschliesst der Gemeinderat periodisch den Finanzplan.

Sachverhalt

Die Ressortleiterin Gabriela Jäggi erläutert den Finanzplan 2026 – 2030 analog der Präsentationsfolien.

Der Finanzplan der Gemeinde Rechterswil wird jährlich überarbeitet. Er zeigt die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten fünf Jahren und dient als Planungshilfe, um die Selbstfinanzierung, die Verschuldung und das Eigenkapital im Blick zu behalten. Dabei sind alle Annahmen und Prognosen, wie zum Beispiel die wirtschaftliche Lage, die Inflationsentwicklung oder die Bevölkerungszunahme, entscheidend für die realistische Einschätzung.

Die Finanzplanung zeigt, wie sich die Finanzen der Gemeinde entwickeln, falls alle Annahmen zutreffen. Dabei können auch neue Investitionen und wiederkehrende Kosten die Entwicklung beeinflussen.

Seit 2024 gibt es für jede Finanzierungsquelle einen eigenen Finanzplan, der es erleichtert, Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen. Die finanziellen Herausforderungen der Gemeinde zeigen sich vor allem im Bereich Gesundheit und Soziales. Zudem kommt es zu einer Zunahme an offenen Steuerforderungen: 2022 betragen diese fast 2,6 Millionen Franken, 2024 sind es bereits mehr als 3,4 Millionen Franken. Das bedeutet, dass die Gemeinde auf Einnahmen wartet, die noch nicht bezahlt wurden. Diese Situation wird durch Verzögerungen im Kanton verstärkt, da der Kanton mit Personalengpässen kämpft.

Die Finanzkennzahlen der Gemeinde deuten darauf hin, dass sich die Finanzlage in den kommenden Jahren verschlechtern könnte. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die "Schuldenbremse" eingehalten wird, das heisst, die Nettoverschuldung darf nicht zu hochsteigen. Es wird erwartet, dass der Fremdkapitalbedarf aufgrund geplanter Investitionen steigen wird, wodurch auch der Steuerfuss künftig möglicherweise angepasst werden muss.

Die geplanten Investitionen werden vor allem durch Fremdkapital finanziert. Das bedeutet, dass die Gemeinde langfristige Darlehen aufnehmen muss, um Projekte wie Infrastrukturverbesserungen zu realisieren. Diese Darlehen müssen jedoch langfristig zurückgezahlt werden, was den Finanzhaushalt der Gemeinde weiterhin belastet. Um den Schuldenstand langfristig zu verringern, sind Massnahmen wie eine Erhöhung der Einnahmen durch Steuererhöhungen oder ein striktes Monitoring der Ausgaben erforderlich.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Rechterswil stellt die Verantwortlichen vor grosse Herausforderungen. Es ist notwendig, frühzeitig Gegenmassnahmen zu ergreifen, um einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage entgegenzuwirken. Ein Schwerpunkt muss auf der Stabilisierung der Gemeindefinanzen liegen, indem die Einnahmen gesteigert und die Ausgaben genau überwacht werden. Die Gemeinde steht vor einem finanziellen Spagat, der sowohl die langfristige Rückzahlung von Schulden als auch die Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Gemeindeverwaltung umfasst.

Über den Finanzplan wird an der Gemeindeversammlung kein Beschluss gefasst. Der Finanzplan wird von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern lediglich zur Kenntnisnahme genommen.

Schulwegsicherheit**Postulat "Prüfung der Sicherheit des Schulwegs im Bereich Ruchackerweg"****Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss § 42 des Gemeindegesetzes kann wer stimmberechtigt ist, ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist.

§ 44 GG Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglement- oder Bschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Gemäss § 45 GG ist das Verfahren wie folgt:

Das Postulat ist schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen. Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

Sachverhalt

Herr Antonello Guercioni, ein stimmberechtigter Bürger der Gemeinde, hat am 17. Juni 2025 ein Postulat eingereicht, in dem er die mangelnde Schulwegsicherheit auf dem Abschnitt des Ruchackerwegs zwischen dem Hofladen und dem Bauernhof Schwaller kritisiert. Auf dieser Strecke gibt es bislang kein Trottoir und die Verkehrsteilnehmer überschreiten regelmässig die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese Situation stellt eine ernsthafte Gefahr für die schulpflichtigen Kinder dar, die diesen Weg täglich als Schulweg nutzen. Es ist zu erwarten, dass mit der zunehmenden Zahl von Neubauten und einem Generationenwechsel in diesem Bereich die Zahl der Kinder weiter ansteigen wird.

Herr Guercioni weist darauf hin, dass die aktuelle Verkehrssituation für viele Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt wird. Auch wenn es bereits ein "Freiwillig 30"-Schild gibt, zeigt sich in der Praxis, dass dieses keine ausreichende Wirkung erzielt und immer wieder gefährliche Situationen auf dem Schulweg entstehen. Als Familienvater setzt sich Herr Guercioni nachdrücklich für eine Verbesserung der Sicherheit ein und schlägt vor, ein verkehrstechnisches Gutachten zu erstellen, das die Gegebenheiten analysiert und mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit aufzeigt.

Der Gemeinderat hat das Postulat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2025 an die Bau-, Werk- und Umweltkommission zur Prüfung weitergeleitet. Diese hat das Anliegen geprüft und verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert, wie etwa die Einführung zusätzlicher Verkehrsschilder oder punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Am 4. September 2025 entschied der Gemeinderat, das Postulat als nicht erheblich zu erklären und empfahl, stattdessen Massnahmen wie zusätzliche "Freiwillig 30"-Schilder in der Gemeinde umzusetzen. Der Gemeinderat betrachtete die Markierung eines Gehwegs als wenig zielführend, da eine solche Massnahme den Verkehrsteilnehmern möglicherweise eine falsche Sicherheit vermitteln könnte.

Trotz dieser Entscheidung hat der Postulant in einem Wiedererwägungsantrag vom 4. November 2025 darauf hingewiesen, dass der Mangel an einem gesicherten Gehweg im Abschnitt der Willadingenstrasse zwischen dem Hofladen und dem Bauernhof Schwaller ein

ernstes Problem darstellt. Der Postulant betonte, dass eine einfache Markierung für Fussgänger auf der Fahrbahn eine sinnvolle und kostengünstige Lösung wäre.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) das Postulat als erheblich zu erklären.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Antonello Guercioni richtet das Wort an die Anwesenden und erläutert kurz sein Postulat. Es freut ihn, dass auch Familien vom Ruchackerweg an der Versammlung teilnehmen. Inzwischen wohnen 15 schulpflichtige Kinder in diesem Quartier. Besonders an Samstagen zeigt sich, wie gefährlich es ist, zu Fuss zum Hofladen zu gehen, da dort kein Trottoir vorhanden ist. In den vergangenen Monaten hat der Postulant dem ehemaligen Gemeindepräsidenten ein Foto von einem heruntergefallenen „30 km/h“-Schild gemacht, es per E-Mail geschickt und anschliessend ein Postulat formuliert. Er ist der Meinung, dass eine Markierung am Boden, ähnlich der an der Hagmannstrasse, einen positiven psychologischen Effekt auf die Verkehrsteilnehmer haben kann. Die gelbe Markierung würde der Gemeinde dabei nur geringe Kosten verursachen.

Stephan Bürki fragt, wie viel eine solche Markierung ungefähr kosten wird.

Peter Jutzi antwortet, dass eine Markierung pro Laufmeter etwa CHF 15 bis CHF 20 kosten würde. Die Installationskosten würden bei ungefähr CHF 250 liegen. Es müssten jedoch auch schweizerische Normen eingehalten werden und ein Auflageplan müsse bewilligt werden, was zusätzliche Kosten verursache. Er schätzt, dass die gesamten Kosten unter CHF 10'000 liegen werden.

Stephan Bürki, als Wanderleiter bei Pro Senectute, berichtet von seinen Erfahrungen in Niederösch, wo er ebenfalls solche Markierungen am Boden gesehen hat. Als Wanderer empfand er es als sicherer, auf der gelben Markierung zu laufen. Er schätzt, dass der Weg vom Ruchackerweg bis zum Hofladen Schwaller etwa 120 Meter lang ist.

Peter Jutzi erklärt, dass die Vorgaben der Vereinigung für Strassen- und Verkehrssicherheit eingehalten werden müssen. Nun müsse nur darüber abgestimmt werden, ob das Postulat als erheblich erklärt wird. Die Umsetzung der Massnahme liegt im Ermessen des Gemeinderats. Über die Details müsse zu diesem Zeitpunkt nicht weiter diskutiert werden, da der Gemeinderat dafür sorgen werde, dass ein einheitliches Erscheinungsbild im Dorf gewahrt bleibt und nicht an verschiedenen Stellen unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und bei drei Gegenstimmen, das Postulat als erheblich zu erklären.

Gemeinde-Initiative**Beschlussfassung über die Unterstützung der Gemeinde-Initiative zur fairen Verteilung der Nationalbankgelder und die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Unterschriftenbogens im Namen der Gemeinde****Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss § 29 der Kantonsverfassung hat das Volk das Recht mit einer Initiative ein Begehren auf eine Ergänzung der Verfassung zu stellen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat wird über die Unterstützung der Gemeinde-Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» orientiert. Die Initiative fordert die Einführung eines neuen Artikels 131bis in die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn.

Der vorgeschlagene Verfassungstext sieht vor, dass die Hälfte der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton entsprechend der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt wird. Die Details soll der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden regeln.

Begründung der Initiative:

Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes werden Gewinne der SNB im Verhältnis von 1/3 an den Bund und 2/3 an die Kantone ausgeschüttet. Ein Anteil für die Gemeinden besteht derzeit nicht.

Die Gemeinden haben im Rahmen des Massnahmenplans 2024 festgestellt, dass ihnen zusätzliche Aufgaben und finanzielle Lasten vom Kanton übertragen wurden. Insbesondere in den Bereichen Alter/Pflege und Soziales tragen die Gemeinden einen grossen Teil der staatlichen Verantwortung, welche in den letzten Jahren stark gewachsen ist und voraussichtlich weiter steigen wird. Dies gefährdet zunehmend die finanzielle Selbstständigkeit vieler Gemeinden. Die Initiative soll sicherstellen, dass die Gemeindeautonomie langfristig erhalten und gestärkt wird. Die Verteilung der Gelder innerhalb des Kantons soll analog zur Ausschüttung an die Kantone nach Bevölkerungszahl erfolgen, um keinen neuen Finanzausgleich zu schaffen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die Gemeindeinitiative „Faire Verteilung der Nationalbankgelder Gemeindeautonomie-Initiative“ zu unterstützen
- c) den bereitgestellten Unterschriftenbogen im Namen der Gemeinde Rechterswil vom Gemeindepräsidenten und der Verwaltungsleiterin zur Unterzeichnung zu bevollmächtigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und bei zwei Enthaltungen,

- a) die Gemeindeinitiative „Faire Verteilung der Nationalbankgelder Gemeindeautonomie-Initiative“ zu unterstützen
- b) den bereitgestellten Unterschriftenbogen im Namen der Gemeinde Recherswil vom Gemeindepräsidenten und der Verwaltungsleiterin zur Unterzeichnung zu bevollmächtigen.

6	790.6	Regionalplanung repla espaceSOLOTHURN Genehmigung der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben für die Jahre 2025 - 2028
---	-------	--

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Sachverhalt

Die aktuell gültige Vereinbarung stammt aus dem Jahr 2021 und muss erneuert werden. Die Delegiertenversammlung der Repla hat an der Delegiertenversammlung vom 31. März 2025 die vorliegende Vereinbarung genehmigt. Der Gemeinderat hat in seiner Delegation den Delegierten die Weisung gegeben, der Vereinbarung zuzustimmen. Aufgrund der Finanzkompetenzen muss das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Durch die Gemeinde Recherswil werden namentlich folgende Institutionen mit den entsprechenden jährlich zu leistenden Beiträgen unterstützt:

<i>Institution</i>	<i>Beitrag im Umfang von CHF:</i>
Stadttheater, Solothurn	8'340.00
Altes Spital, Solothurn	1'522.00
Zentralbibliothek, Solothurn	9'875.00
Kunsteisbahn, Zuchwil	3'019.00
Velostation, Solothurn	356.00
Naturmuseum, Solothurn	1'262.00
Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung im repla-Perimeter	1'251.00
<i>Summe</i>	25'625.00

Der Beitrag basiert auf einem Berechnungsmodell, das die Delegiertenversammlung der repla am 31. März 2025 zur Umsetzung beschlossen hat. Gemessen an der Wohnbevölkerung per 31.12.2024 beträgt der pro Kopf-Beitrag der Gemeinde Recherswil CHF 11.57. Der durchschnittliche pro-Kopf Beitrag über alle Regionsgemeinden beträgt CHF 15.07.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die vorliegende Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben für die Jahre 2025 -2028 zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Peter Jäggi hat in der Solothurner Zeitung gelesen, dass eine Gemeinde den Steuerfuss gesenkt und gleichzeitig die Kulturbeiträge gekürzt hat. Zwei Institutionen haben daher kein Geld erhalten. Er fragt sich, ob es möglich ist, nur einige Institutionen nach Wahl finanziell zu unterstützen und andere abzulehnen.

Jan Flückiger antwortet, dass die Gemeinde von der Region profitiert und deshalb die Kulturbeiträge an die Regionalplanungsgruppe Espace Solothurn finanziell unterstützt werden sollten. Die Gemeindepräsidenten der Region Wasseramt sind in verschiedenen Institutionen vertreten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass alle Institutionen finanziell unterstützt werden sollten. Jan Flückiger fragt daraufhin, ob Peter Jäggi einen Gegenantrag stellen möchte. Sollte die Versammlung heute der Vereinbarung zustimmen, müssen die Beiträge bis zum Jahr 2028 bezahlt werden.

Peter Jäggi verneint und stellt keinen Gegenantrag.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei vier Gegenstimmen und neun Enthaltungen, die vorliegende Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Regionsgemeinden an regionalen Aufgaben für die Jahre 2025 -2028 zu genehmigen.

7 000.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

Gemeindeordnung Genehmigung der Gemeindeordnung

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 2 des Gemeindegesetzes erlässt jede Gemeinde eine Gemeindeordnung.

Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente.

Gemäss Merkblatt „Genehmigungspflichtige Reglemente Gemeinden“ muss die Gemeindeordnung durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rechterswil einer Totalrevision unterzogen. Die revidierte Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich mehrheitlich um kleine Ergänzungen oder Übernahme aus dem Musterreglement des Kantons.

Die wichtigsten Anpassungen sind wie folgt zusammengefasst:

- Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen in der Einleitung
- Neuaufnahme einer Gebührenregelung für Dienstleistungen (§ 4)
- Überarbeitung der Bestimmungen und Fachbegriff zu Anmeldung, Abmeldung und Meldepflicht (§ 5)
- Einführung von Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip und zur Veröffentlichung von Protokollen (§ 6)
- Ergänzung um Arbeitsgruppen sowie Anpassung der Mitgliederzahlen in den Kommissionen (§ 8, § 27)
- Klare Trennung und Umschreibung der Zuständigkeiten von Kommissionen und Gemeindeverwaltung (§ 28 ff.)
- Anpassung an das neue Submissionsrecht und Vereinheitlichung der Finanzkompetenzen (§ 38)
- Einführung der Funktionsbezeichnung „Verwaltungsleiterin“ anstelle von „Gemeindeschreiberin“ sowie Präzisierung der Aufgaben und Kompetenzen (§ 25 ff.)
- Delegation des Inventuramts an den Inventurbeamten (§ 39)
- Aufnahme eines Verweises auf die Schulordnung (§ 40)
- Ergänzung der Zuständigkeit zur Beglaubigung für Stellvertretungen (§ 48)
- Vereinfachung der Bestimmungen zum Rechtsschutz (§ 57)

Die überarbeitete Gemeindeordnung ersetzt die bisherige Fassung vollständig und muss vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die vorliegende Gemeindeordnung, die per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, die vorliegende Gemeindeordnung, die per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, zu genehmigen.

Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Sachverhalt

Das Baureglement der Gemeinde wurde einer umfassenden Totalrevision unterzogen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Zuständigkeit der Baubehörde:

Die Bauverwaltung wird künftig als zentrale Baubehörde fungieren. Die Bau-, Werk- und Umweltkommission ist nur bei beantragten Ausnahmen sowie bei Einsprachen zuständig. Diese Änderung dient der Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Abläufe im Bauwesen.

Verpflichtung zur Erstellung von Schutzräumen:

Aufgrund eines bestehenden Schutzraumdefizits in der Gemeinde sind Bauwillige künftig bereits ab 15 Schutzplätzen anstelle von 25 Schutzplätzen verpflichtet, einen Schutzraum zu erstellen, sofern ein Keller in das Bauvorhaben integriert ist.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde der Strassenabstand von 5 Metern auf 4 Meter reduziert. Im Baureglement wird jedoch ein Mindestabstand von 5 Metern festgelegt, um die erforderliche Vorplatztiefe vor der Garage sicherzustellen, sodass ein Fahrzeug ordnungsgemäss abgestellt werden kann.

Weiter wird im Baureglement festgelegt, dass entlang der Gemeindestrassen mit Zäunen und dergleichen ein Abstand (Bankett) von mindestens 0,50 Metern eingehalten werden muss.

Die Anpassungen im Baureglement tragen dazu bei, die Baubewilligungsprozesse zu vereinfachen und die Vorschriften den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Änderungen ist festzuhalten, dass die Baubewilligungsgebühren künftig im Gebührenreglement geregelt werden sollen. Diese Anpassung erfolgt, um eine klare und transparente Regelung der Gebührenstruktur im Zusammenhang mit Baubewilligungen sicherzustellen.

Änderungsantrag zur Auflage, gemäss kantonaler Vorgabe

Schutzraumpflicht (§ 6)

Bei Unterdeckung der Schutzplatzbilanz ist bei Gebäuden ab ~~23 Zimmern, respektive ab 15-10~~ Schutzplätzen, ein Schutzraum zu erstellen. Bei Gebäuden ohne Keller entfällt diese Pflicht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) das vorliegende Baureglement inklusive der geänderten Vorlage bezüglich Schutzraumpflicht zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, das vorliegende Baureglement inklusive der geänderten Vorlage bezüglich Schutzraumpflicht zu genehmigen.

Gebührenreglement**Genehmigung der Teilrevision des Gebührenreglements****Zuständigkeiten und Informationen**

Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente.

Sachverhalt

Das Baureglement der Gemeinde Recherswil aus dem Jahr 2013 wurde revidiert. Im bisher gültigen Baureglement waren die Gebühren im Anhang geregelt. Im Kanton Solothurn dürfen Gebühren jedoch nicht direkt im Baureglement festgehalten werden, da Baurecht und Gebührenrecht rechtlich zu trennen sind. Gebühren sind kein integraler Bestandteil des Baurechts und müssen eigenständig beschlossen werden.

Aus diesen Gründen wurden die Gebühren im revidierten Baureglement nicht mehr aufgenommen. Sie sind stattdessen im bestehenden Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Recherswil neu zu regeln. Das Gebührenreglement wurde entsprechend angepasst und liegt nun zur Genehmigung vor.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) das vorliegende Gebührenreglement, das per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, das vorliegende Gebührenreglement, das per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, zu genehmigen.

Reglement Ausrichtung Unterstützungsbeiträge**Genehmigung des Reglements über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung****Zuständigkeiten und Informationen**

Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente.

Sachverhalt

Das bisherige Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde totalrevidiert. Hintergrund der Revision ist, dass die Gemeinde Recherswil ab dem Schuljahr 2026/2027 die Spielgruppe übernimmt und im Rahmen dieser auch die frühe Sprachförderung anbietet. Damit für diese neue Aufgabe kein separates Reglement erlassen werden muss, wurde die frühe Sprachförderung im überarbeiteten Reglement mitberücksichtigt und entsprechend geregelt.

Der Titel des Reglements wurde angepasst und der Zweck neu formuliert. Das revidierte Reglement über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung regelt neu die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie die Umsetzung der frühen Sprachförderung gemäss den Vorgaben des Kantons Solothurn.

Zudem legt das Reglement die Grundlagen für die finanzielle Unterstützung der Betreuungsangebote durch die Einwohnergemeinde Recherswil fest. Dieser Abschnitt wurde neu aufgenommen. Die Einwohnergemeinde gewährleistet ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, welches sich grundsätzlich nach der Nachfrage und dem Bedarf innerhalb der Gemeinde richtet.

Die Gemeinde kann Betreuungsangebote in eigener Verantwortung erbringen oder Kooperationen mit Dritten eingehen. Die entsprechenden Details werden in der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt durch die Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter ab 2½ Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten gemäss diesem Reglement. Die Nutzung ist freiwillig und entgeltlich.

Die Tarife und weitere Details werden in der Verordnung festgelegt. Diese Verordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) das vorliegende Reglement über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung, das per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, zu genehmigen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und bei zwei Enthaltungen, das vorliegende Reglement über Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung und Förderung und deren finanzielle Unterstützung, das per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, zu genehmigen.

**Submissionsreglement
Beschlussfassung über die Aufhebung des
Submissionsreglements vom 1. Januar 2019****Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss § 58 Abs. 1 GG kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

Sachverhalt

Per 1. Juli 2022 traten neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement.

Die Gemeinden dürfen nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen tieferen Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher wenig Sinn. Werden die Zuständigkeiten neu in der Gemeindeordnung geregelt, ist gleichzeitig das Submissionsreglement im Sinne einer Fremdaufhebung zur Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Die genannte Regelung ist in der Gemeindeordnung festgelegt und somit kann das Submissionsreglement per 31. Dezember 2025 aufgehoben werden.

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Submissionsreglement vom 1. Januar 2019 mit der Teilrevision vom 1. Januar 2020 per 31. Dezember 2025 aufzuheben und zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Herr Mathis Robert fragt, ob in der Gemeinde nun auch kleinere Aufgaben freier vergeben werden können.

Es wird erklärt, dass seit dem Jahr 2020 wieder die Möglichkeit besteht, kleinere Aufgaben freihändig zu vergeben. Grundsätzlich gelten die gleichen Schwellenwerte wie vom Kanton Solothurn. Bei freihändigen Vergaben werden lokale Anbieter und Firmen berücksichtigt. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, den günstigsten Anbieter zu wählen, jedoch muss die Vergabe in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäss ausgeschrieben werden.

Stephan Bürki fragt, ab welcher Summe bis zu welcher Summe Aufgaben freihändig vergeben werden können.

Peter Jutzi antwortet, dass für Bauaufgaben folgende Schwellenwerte gelten:

Offene Ausschreibung ab CHF 500'000
Einladung zur Offerte ab CHF 300'000

Für Baunebenaufgaben gelten die folgenden Schwellenwerte:

Offene Ausschreibung ab CHF 250'000

Einladung zur Offerte ab CHF 150'000

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, das Submissionsreglement vom 1. Januar 2019 mit der Teilrevision vom 1. Januar 2020 per 31. Dezember 2025 aufzuheben.

12	619.1.020	Werkhof (Bau, Liegenschaft) Feuerwehrmagazin Genehmigung von Verpflichtungskredit; Feuerwehrmagazin Dachsanierung/Photovoltaikanlage
----	-----------	--

Zuständigkeiten und Informationen

Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt gemäss § 39 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Der Verpflichtungskredit ist unter Vorbehalt von Absatz 2^{bis} brutto abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter eingegangen sind.

Gemäss § 150 GG enthält der Anhang zur Jahreskontrolle eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Bei der Verpflichtungskreditkontrolle handelt es sich um ein Verzeichnis der beschlossenen Kredite aus der Investitionsrechnung. Die Kontrolle zeigt im Überblick den Verlauf eines beschlossenen Verpflichtungskredites von der Beschlussfassung bis zur Schlussabrechnung.

Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Sachverhalt

Die Kreditabrechnung Feuerwehrmagazin – Dachsanierung/Photovoltaikanlage liegt zur Kenntnisnahme vor:

Kreditbewilligung der Gemeindeversammlung vom 15.06.2023	CHF	250'000.00
Zusammenstellung der Ausgaben:		
2024 Gemäss Kontoauszug	CHF	204'273.60
2025 Gemäss Kontoauszug	CHF	<u>1'930.55</u>
Total Ausgaben	CHF	206'204.15
Zusammenstellung der Einnahmen:		
2025 Gemäss Kontoauszug	CHF	<u>20'417.90</u>
Total Einnahmen	CHF	20'417.90
Total Ausgaben netto	CHF	<u>185'786.25</u>

Kreditgegenüberstellung:

Kreditbewilligung	CHF	250'000.00
Total Ausgaben netto	CHF	<u>185'786.25</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u>64'213.75</u>

Dieser Verpflichtungskredit ist gemäss Auskunft der zuständigen Kommissionen in der Zwischenzeit abgeschlossen worden. Die Finanzverwaltung hat die entsprechende Abrechnung erstellt und durch die verantwortliche Person kontrollieren lassen.

Folgender Verpflichtungskredit kann vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) auf das Geschäft einzutreten.
- b) die Kreditabrechnung Feuerwehrmagazin – Dachsanierung/Photovoltaikanlage zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, die Kreditabrechnung Feuerwehrmagazin Dachsanierung/ Photovoltaikanlage zur Kenntnis zu nehmen.

13 011 Legislative
Verschiedenes

Strategie 2035

Der Gemeinderat beschäftigt sich in einem Workshop mit der Erarbeitung einer langfristigen Strategie, die die Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 10 Jahren festlegt. Die Strategie soll die Vision und die Hauptziele der Gemeinde für die kommenden Jahre definieren.

Schritt 1: Visionserarbeitung

Workshop mit dem Gemeinderat und der Verwaltungsleiterin

Schritt 2: Definition von 2–3 Hauptzielen pro Ressort

Workshop mit dem Gemeinderat, der Schulleitung, der Verwaltungsleiterin, dem Finanzverwalter und der Bauverwalterin

Schritt 3: Erarbeitung konkreter Umsetzungsmassnahmen

Basierend auf vorbereitenden Arbeiten in den Kommissionen

Schritt 4: Öffentliche Mitwirkung

Für die Bevölkerung

Schritt 5: Öffentliche Kommunikation Zur Bekanntmachung der Strategie

Seniorenanlass / Seniorenfahrt

Ab sofort wird die Veranstaltung für Senioren und Seniorinnen in alternierender Durchführung stattfinden, wobei jährlich zwischen einem Seniorenanlass und einer Seniorenreise gewechselt wird. Der Gemeindepräsident betont, dass der Seniorenanlass nicht primär als Sparmassnahme dient, sondern vielmehr dazu, den älteren Mitbürgern eine wertvolle Möglichkeit zu bieten, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Es gibt eine steigende Nachfrage, besonders von Senioren und Seniorinnen, die nicht mehr in der Lage sind, weite Reisen zu unternehmen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, die Veranstaltungen für Senioren und Seniorinnen ab sofort in alternierender Durchführung anzubieten.

Überführungsstrasse / Waldstrasse

Die Gemeindeversammlung von Obergerlafinden hat beschlossen, dass der Gemeinderat Obergerlafingen künftig nicht mehr über die Sperrung der Brücke diskutieren soll. Somit bleibt die Brücke offen.

E-Bau

Ab dem 4. Mai 2026 wird das E-Bau-System eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Baugesuchseingaben digital eingereicht werden. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der Baugesuchsverfahren und zur Verbesserung der Effizienz in der Verwaltung.

Dankesworte

Gemeindepräsident Jan Flückiger bedankt sich im Namen der Einwohnergemeinde Recherswil herzlich bei den folgenden Personen für ihr Engagement:

Hardy Jäggi 16 Jahre Gemeindepräsident (01.08.2009 – 31.07.2025) und 4 Jahre Gemeinderat (01.08.2005 – 31.07.2009)

Christian Erzer 12 Jahre Gemeinderat (01.08.2013 – 15.08.2025), 4 Jahre Ersatzgemeinderat (01.08.2009 - 31.07.2013) und 6 Jahre Mitglied der Bau-, Werk- und Umweltkommission (01.08.2007 - 31.08.2013)

Urs Kaufmann 16 Jahre Mitglied der Bau-, Werk- und Umweltkommission (01.09.2009 – 30.09.2025)

Andrea Arrigoni 8 Jahre Mitglied der Finanzkommission (24.08.2017 – 27.10.2025)

Peter Lehmann 6 Jahre Aktuar der Feuerwehrkommission (19.12.2019 - 31.12.2025)

Roland Plüss Ersatzmitglied Wahlbüro (30.03.2023 - 11.08.2025)

Stefanie Fäh 6 Jahre Anzeigerverträgerin (01.01.2019 – 31.10.2025)

Der Gemeindepräsident Jan Flückiger fragt nach Wortmeldungen.

Urs Murer erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Grossprojekts Widacker und fragt, wie die Situation derzeit aussieht.

Jan Flückiger informiert, dass die Profile bereits gestellt sind und der Gestaltungsplan noch genehmigt werden muss. Eine Einsprache gegen den Gestaltungsplan sei eingegangen, über die der Gemeinderat nun entscheiden muss. Nach der Genehmigung des Gestaltungsplans kann das Baugesuch zur weiteren Bearbeitung eingereicht werden.

Gemeindepräsident Jan Flückiger dankt der Verwaltung für ihren Einsatz und hebt hervor, dass er sich auf ein starkes Team verlassen kann, das ihn unterstützt.

Gemeindepräsident Jan Flückiger dankt allen Anwesenden für ihre Teilnahme an der Sitzung und wünscht ihnen sowie ihren Angehörigen schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr. Er lädt alle zum anschliessenden Aperó ein.

Gemeindepräsident Jan Flückiger schliesst die Sitzung um 21:30 Uhr.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2026 das Protokoll genehmigt.

Rechterswil, 15. Januar 2026

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Jan Flückiger

Vasitha Selva